



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

In diesem „Wissenswertes im VA“ zeige ich Ihnen auf, wie man auch mit 1 Kind eine wesentliche Wertänderung als Einstieg in ein Abänderungsverfahren nach § 51 Abs. 1 VersAusglG erreichen kann

Sachverhalt: Ende der Ehezeit: 31.03.1989

1 Kind, geboren am 06.04.1980

Ehezeitanteil im Scheidungsverfahren: 137,80 DM mtl.

Ausgleichswert: $1/2$ von 137,80 DM = 68,90 DM

Bewertung der Kindererziehungszeit: 0,0625 Entgeltpunkte je Monat x 12 Monate = 0,7500 Entgeltpunkte

Ich habe eine Neuberechnung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes auf der Grundlage der rentenrechtlichen Zeiten aus der Versorgungsauskunft im Scheidungsverfahren vorgenommen. Durch die Besserbewertung der Kindererziehungszeit von 0,0625 Entgeltpunkten je Monat auf 0,0833 Entgeltpunkte je Monat und die Verlängerung der Kindererziehungszeit auf 2 Jahre (Mütterrente) ergab sich zum 31.03.1989 ein Ehezeitanteil in Höhe von 189,44 DM monatlich. Der Ausgleichswert betrug somit $1/2$ von 189,44 DM = 94,72 DM monatlich.

Es ergab sich ein Wertunterschied im Ausgleichswert in Höhe von 25,82 DM monatlich (94,72 DM ./ 68,90 DM).

Eine wesentliche Wertänderung im Sinne von § 51 Abs. 1 und 2 VersAusglG in Verbindung mit § 225 Abs. 2 und 3 FamFG liegt vor, wenn sich eine Wertänderung von mindestens 5 % des bisherigen Ausgleichswertes ergibt (relative Wesentlichkeitsgrenze). Allerdings muss diese Wertänderung auch größer sein als 1 % bzw. 120 % der am Ende der Ehezeit maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.

Der Ausgleichswert im Scheidungsverfahren betrug 68,90 DM monatlich, bezogen auf den 31.03.1989.

Der neue Ausgleichswert aufgrund meiner Neuberechnung des ehezeitlichen Rentenanspruchs in Verbindung mit der Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aus dem Scheidungsverfahren beträgt 94,72 DM bzw. 2,5416 Entgeltpunkten (maßgebliche Bezugsgröße nach dem VersAusglG).

5 % des bisherigen Ausgleichswertes in Höhe von 68,90 DM ergibt 3,45 DM, so dass der Wertunterschied in Höhe von 25,82 DM (94,72 DM ./ 68,90 DM) größer ist als 5 % des bisherigen Ausgleichswertes.

Ergebnis: Die relative Wesentlichkeitsgrenze ist erfüllt.

Prüfung der **absoluten** Wesentlichkeitsgrenze

Der Wertunterschied in Höhe von 25,82 DM ist zunächst in einen Kapitalwert umzurechnen. Dies geschieht auf folgende Weise:

25,82 DM : 37,27 DM (aktueller Rentenwert am 31.03.1989) = 0,6928 Entgeltpunkte
0,6928 Entgeltpunkte x 7.491,7810 DM (Umrechnung von Entgeltpunkten in Kapitalbeträge) =
5.190,31 DM Kapitalwert

Dieser Kapitalwert in Höhe von 5.190,31 DM muss größer sein als 120 % der am 31.03.1989 geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Am 31.03.1989 betrug die monatliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

3.150 DM.

Somit ergeben 120 % dieser Bezugsgröße einen Betrag in Höhe von 3.780 DM, so dass der Kapitalwert in Höhe von 5.190,31 DM größer ist als 3.780 DM mit der Folge, **dass auch die absolute Wesentlichkeitsgrenze überschritten wird.**

Ergebnis: Obwohl die geschiedenen Eheleute „nur“ 1 Kind haben, ergibt sich durch die Betterbewertung der bisher berücksichtigten Kindererziehungszeit von 0,0625 auf 0,0833 Entgeltpunkte je Monat und der hinzu gekommenen „Mütterrente“ eine wesentliche Wertänderung.

Wenn bei der Scheidung und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bisher noch keine Kindererziehungszeit berücksichtigt wurde, ist es „noch leichter“ eine wesentliche Wertänderung bei 1 Kind zu erreichen. Dies ist z.B. bei allen Entscheidungen über den Versorgungsausgleich vor 1986 der Fall, da Kindererziehungszeiten erst ab 1986 berücksichtigt wurden.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann